

Hallo Herr Ganskow,

auch Plakate mit einer Größe von DIN-A1 können angebracht werden. Mein Beispiel führte wohl zu Irritationen.

Im Stadtgebiet werden 30 Wahlwerbetafeln aufgestellt. Auf Regionsebene ist mit vielen Bewerbern zu rechnen. Der obere Teil der Wahlwerbetafeln ist daher für die hiesigen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, in der Größe DIN A 1 reserviert. Wegen der Chancengleichheit weise ich darauf hin, dass die untere Hälfte der Wahlwerbetafeln von anderen antretenden Parteien oder Wählergruppen, genutzt werden kann.

Die Reihenfolge richtet sich nach der Zahl der Stimmen, die die Parteien oder sonstige politische Vereinigungen bei der letzten Europawahl im Land erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Wahlvorschlagsberechtigten an.

Gem. § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) erhalten Sie die jederzeit widerrufliche Erlaubnis, Großflächenplakate (u.a. Bauzaunplakate) vom 11.07.2021 bis zum 30.09.2021 im öffentlichen Raum aufzustellen.

Hinweise:

1. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen vor Fußgängerüberwegen, Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven unzulässig.

2. Die Sichtbeziehungen an Kreuzungen und Einmündungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Hierfür sind Sichtdreiecke im Radius von 5 m von den Knotenpunkten aus freizuhalten. Wenn in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein Radweg angelegt ist, gilt ein Radius von 8 m. (Der Schnittpunkt zweier Fahrbahnkanten ist der Knotenpunkt.)

3. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

4. Die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen ist unzulässig.

5. Plakattafeln und -träger sowie Stellflächen müssen mit entsprechender Verankerung standsicher aufgestellt werden.

6. Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum ist das Lichtraumprofil freizuhalten. Die Anbringung von Werbeträgern an Straßenbäumen ist unzulässig.

7. Die Plakatwerbung ist nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen.

8. Gegebenenfalls entstehende Verschmutzungen und Schäden im öffentlichen Straßenraum sind unverzüglich zu beseitigen.

9. Anordnungen der Polizei sind zu befolgen, auch wenn sie dieser Ausnahmegenehmigung entgegenstehen.

10. Sie haben dafür zu sorgen, dass Dritten aus dieser Ausnahmegenehmigung kein Schaden entsteht. Ferner haften Sie für alle aus dieser Ausnahmegenehmigung entstehenden Schäden in vollem Umfang.

Standorte werden nicht explizit geprüft. Die Aufstellung erfolgt in eigener Verantwortung nach den vorstehenden Kriterien. Bei den Aufstellorten kann es zu Überschneidungen kommen.

Für Rückfragen stehe ich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Burgdorf  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Christian Enderle

- Ordnung -

E-Mail: [ordnungsamt@burgdorf.de](mailto:ordnungsamt@burgdorf.de)  
E-Mail: [feuerwehr@burgdorf.de](mailto:feuerwehr@burgdorf.de)

Tel.: 05136/898-226  
Fax: 05136/898-112

(vorerst nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur)

Stadt Burgdorf  
Ordnung  
Schloßstraße 5  
31303 Burgdorf

[www.burgdorf.de](http://www.burgdorf.de)